

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Achtzehnte Plenarsitzung vom 29. Mai

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Achtzehnte Plenarſitzung vom 29. Mai.

Die zweite Commiſſion erſtattet mündlichen Bericht über mehrere ihrer Begutachtung zugewieſene Gegenſtände:

- 1) Antrag der Diöceſe **Adelſheim** (Mittheil. S. 129), daß Schulkinder in der Sonntagſkatechiſation vor der kirchlichen Verſammlung aus Bibel, oder Katechiſmus, oder Geſangbuch, oder einem beſondern Feſtbüchlein ein be- treffendes Stück herſagen ſollen.

Die Commiſſion fand ſich nicht veranlaßt, auf dieſen an ſich ſchönen und löblichen Gebrauch zu allgemeiner Einführung einzugehen, und die Synode beſchloß, die Sache auf ſich be- ruhen zu laſſen.

In Folge dieſes Beſchluffes ſoll der berührten Sitte, da, wo ſie bereits eingeführt iſt, nicht entgegengetreten werden. Die neue Einführung an andern Orten muß wohl dem Ermessen des Pfarrers und Kirchengemeinderathes anheimgeſtellt bleiben.

- 2) Wunſch der Diöceſe **Bretten**, den Gründonnerſtag vor Allem als Gedächtniſtag des heiligen Abendmahls zu berückſichtigen und dann auch jedesmal über daſſelbe zu predigen. (Mitth. S. 129.)

Antrag der Commiſſion und Beſchluß der Synode: Es bei der biſherigen Anordnung zu belaffen, da durch ein neues For- mular für die Liturgie am Gründonnerſtag der Mißſtand ge- hoben ſey, der zu obigem Wunſche Veranlaſſung gegeben.

- 3) Antrag der Diöceſen **Neckarbiſchofsheim** und **Sinsheim**, wegen näherer Beſtimmung der Stunde,

in welcher der Abendgottesdienst am letzten Tage des Jahres zu halten sey.

Die Commission stellt den Antrag: Die Haltung dieses Gottesdienstes auch des Abends bei Licht zu gestatten, die Bestimmung der Stunde aber dem Pfarrer und Kirchengemeinderath unter Genehmigung des Dekanats zu überlassen.

Die Befürchtung, es möchten solche Abendgottesdienste bei Licht zu Unordnungen führen, wurde von mehreren Seiten hervorgehoben, und die Synode beschließt mit entschiedener Stimmenmehrheit zur Tagesordnung überzugehen.

- 4) Die Anfrage, ob die Bestimmungen der Unionsurkunde, Beilage A, §. 14, über Beerdigungen auch auf Todtgeborene anwendbar sey.

Antrag der Commission und Beschluß der Synode: Obschon die ergangenen Bestimmungen auf Todtgeborene wohl keine Anwendung finden können, so werde sich doch der Geistliche in dieser Beziehung nach der Observanz und den Wünschen seiner Gemeinde richten müssen.

- 5) Antrag der Diöcesen Mannheim und Heidelberg, pietistische und ultramontanistische Umtriebe betreffend. (Mitth. 149, Nr. 57.)

ad a. Die Commission stellt den Antrag: nach den Erläuterungen, welche einige Mitglieder des Oberkirchenraths in dieser Beziehung bei den Erörterungen der Commission gegeben haben, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Dagegen stellt ein Abgeordneter unter näherer Begründung den Antrag:

- 1) Die Generalsynode wolle den dringenden Wunsch aussprechen, daß
- a. die oberste Kirchenbehörde die Dekanate anweisen möge, genau über den in Frage gestellten Gegenstand zu berichten, und
 - b. ferner streng darüber zu wachen, daß namentlich, wo von Seiten einzelner Geistlichen derartige Erscheinungen veranlaßt oder begünstigt werden, die nothwendig zu kirchlicher Unordnung führen müssen, dieselben beseitigt werden.

(Schluß folgt.)